

BESONDERE ANFORDERUNGEN BEI HEIßARBEITEN

Unter Heißarbeiten fallen alle Arbeiten, die eine Zündquelle darstellen können. Heißarbeiten dürfen an den Speicherstandorten nur ausgeführt werden, wenn kein Gas bzw. zündfähiges Gas-Luft-Gemisch im Arbeitsumfeld vorhanden ist.

BETROFFENE ARBEITEN AN DEN SPEICHERSTANDORTEN:

- ✓ Schweiß- und Brennschneidverfahren
- ✓ Arbeiten mit Funkenflug (Trenn- und Schleifarbeiten)
- ✓ Arbeiten mit Gasbrennern und Heißluftgebläsen
- ✓ Wärme Vorbehandlung mittels Heizdecken

GENERELLE VERHALTENSREGELN UND VORSORGE MAßNAHMEN:

- ✓ Ungeplante Heißarbeiten müssen durch die vor Ort tätigen Mitarbeiter angemeldet werden und dürfen erst nach Freigabe (Feuerschein) ausgeführt werden.
- ✓ Sicherstellung der Verfügbarkeit von geeigneten und geprüften Brandbekämpfungsmitteln.
- ✓ Bereitstellung und Nutzung geeigneter PSA bei der Ausführung von Heißarbeiten durch den Kontraktor
- ✓ Eindämmung der Wärme- oder Zündquellenausbreitung (z.B. Begrenzung von Funkenflug) durch geeignete Abschirmungen.

SCHWEIß- UND BRENNSCHNEIDARBEITEN:

Folgende Voraussetzungen sind für die auszuführenden Arbeiten durch den Kontraktor zu erfüllen:

- ✓ Eignung der angewendeten Schweißverfahren und Schweißzusatz-Werkstoffe
- ✓ Eignung und Qualifikation der Schweißer
- ✓ Verwendung ausschließlich geeigneter, überwachter und unbeschädigter Gerätschaften
- ✓ Abschirmung von Schweiß-Plätzen (Schutz vor unbeabsichtigtem Blick in den Lichtbogen)
- ✓ Entfernung oder zumindest Abdeckung von entflammaren Materialien in der Nähe der Schweißarbeiten
- ✓ Organisation der Überwachung des Arbeitsplatzes nach Abschluss der Arbeiten (Brandwache)